

# Lager- und Behandlungsanlage Merdingen

## Antrag auf wesentliche Änderung

### Artenschutzrechtliche Abschätzung -

### Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

**Auftraggeber:** Schleith GmbH Baugesellschaft  
Bleiche 4  
79761 Waldshut-Tiengen

**Auftragnehmer:**

**BIOPLAN** Forschung  
Planung  
Beratung  
Umsetzung



Nelkenstraße 10  
77815 Bühl / Baden

**Projektbearbeitung:** JOSEFINE HÖFLER  
M. Sc. Umweltmanagement von Bergregionen  
PETER ANTKOWIAK  
M. Sc. Umweltwissenschaften  
ELSA BROZYNSKI  
M. Sc. Biologie

Bühl, Stand 13. November 2023

## **Lager- und Behandlungsanlage Merdingen - Antrag auf wesentliche Änderung nach BImSchG**

### **Artenschutzrechtliche Abschätzung - Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

#### **1.0 Anlass und Aufgabenstellung**

Für den Änderungsantrag nach BImSchG für die Lager- und Behandlungsanlage Merdingen ist zu prüfen, ob durch die geplanten Änderungen die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV § 1 und Anlage 1 zu § 1; diese liegt derzeit nicht vor).

Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz in Verbindung mit § 19 BNatSchG Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und ihre Lebensräume, aber auch Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische *Vogel*-Arten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet und die Umweltschadensprüfung damit in die saP integriert.

Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf gegebenenfalls einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

#### **2.0 Betrachtungsraum**

Der Betrachtungsraum liegt im Südwesten Merdingens westlich der Kreisstraße K 4931 gegenüber dem Steinbruch in Merdingen (Abbildung 1). Südlich des Betrachtungsraums befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Westen grenzt Wald an. Im Norden schließen auf den Flurstücken mit den Flst.-Nr. 3640 und 3620 geplante CEF-Flächen für den Kalksteinbruch Merdingen an.



Das Betriebsgelände selbst besteht größtenteils aus Lagerflächen, die zur Ablagerung von Materialien wie Kies, Sand, Erdaushub und aufbereitetem Bauschutt dienen. Auf der Fläche befinden sich einzelne Container, eine LKW-Waage und Maschinen zur Aufbereitung von Bauschutt. Die Fläche ist charakterisiert durch stark verdichtete und häufig befahrene Böden und steigt nach Norden hin leicht an. Der Bereich ist nach Osten, Westen und Süden von einem aufgeschütteten Erdwall umgeben, der unterschiedlich stark bewachsen ist. Am nördlichen Rand des Betrachtungsraums befindet sich eine etwa ein Meter hohe Geländekante zum angrenzenden Flurstück, welche von Gräsern und Stauden bewachsen ist. Im Osten ist die Böschung zum Fahrradweg mit Brombeere und einzelnen bis etwa 15 Jahre alten Robini- en bewachsen. Direkt angrenzend an diese Böschung befindet sich ein mehrere Meter hoher Wall aus Erdaushub, der mit Ruderalvegetation bewachsen ist. Die westliche Böschung schließt an den Wald an. Zwischen dem Betrachtungsraum und dem Wald befindet sich eine mit Brombeeren, Goldrute und Sträuchern bewachsene Böschung, die zu einem Waldweg hin abfällt. Die südliche Böschung fällt steil zu einer darunter liegenden Ackerfläche ab und ist mit Brombeeren, einzelnen Sträuchern und Hochstauden bewachsen.

Auf dem Betriebsgelände kommt es durch den Antrag auf Änderung zu kleinräumigen Eingriffen in den Ist-Zustand: Entlang der Ränder des Betriebsgeländes werden Betonmauern errichtet und gegebenenfalls Böschungen hergestellt (Abbildung 1). Der Eingriffsbereich unterscheidet sich daher vom Betrachtungsraum.

Ein Vergleich mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan 'Lagerumschlagfläche Baldinger' von 18. Oktober 2012 zeigt, dass der Ist-Zustand des nördlichen und westlichen Geländerands nicht den Vorgaben des Bebauungsplans entspricht. Bei der Erstellung dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung wurde der Ist-Zustand des Betrachtungsraum als Grundlage für die Bewertungen herangezogen.

### 3.0 Vorgehensweise

Am 28. September und 7. November 2023 fanden Vororttermine statt, bei welchen der Betrachtungsraum und die direkte Umgebung aus artenschutzrechtlicher Sicht betrachtet wurden.

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert ferner auf der Kenntnis und der teilweise lang- jährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Außerdem wurden vor allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. *Rogers Goldhaarmoos* (LÜTH 2010) und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. <http://www.schmetterlinge-bw.de> oder <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-land->



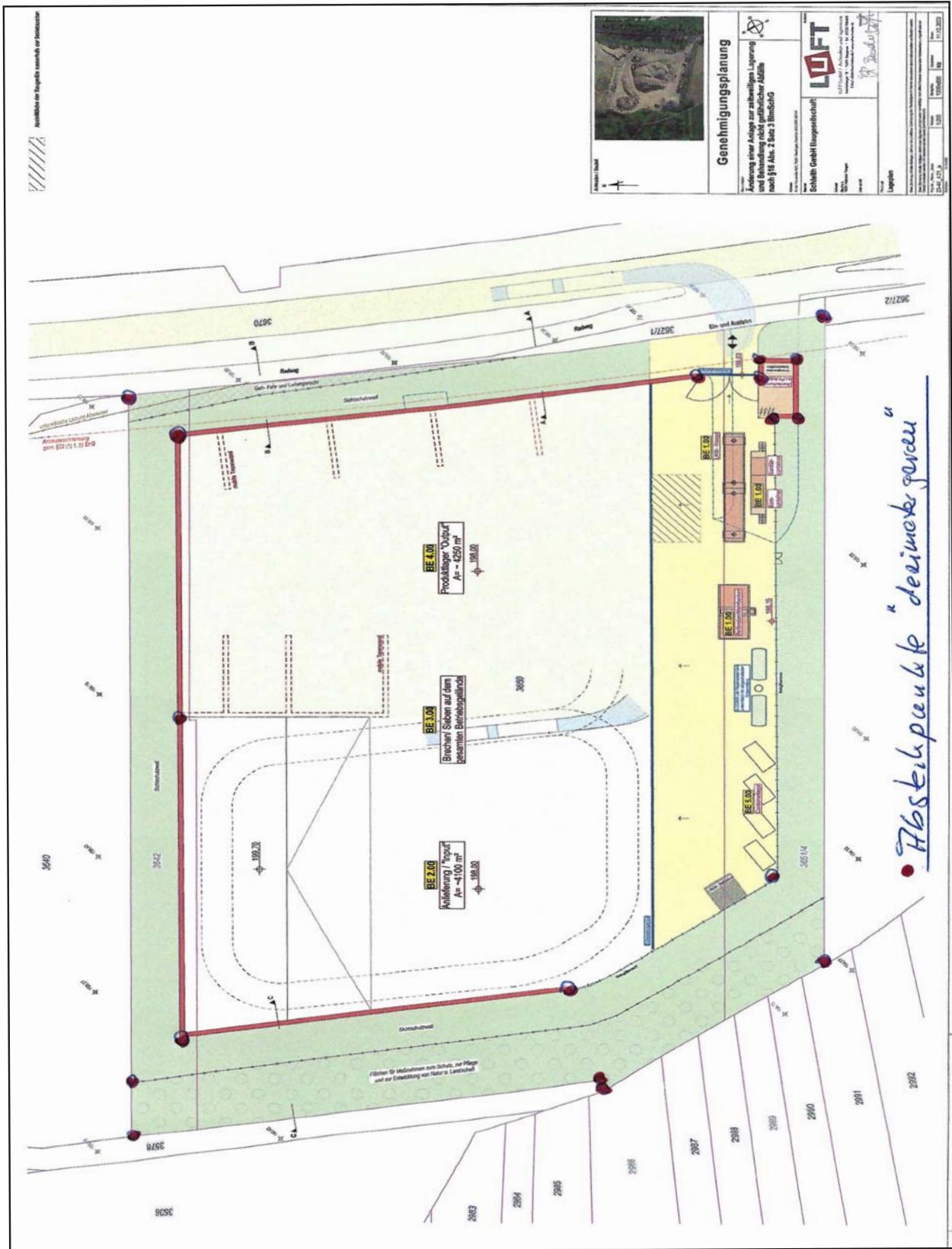


Abbildung 1: Lage der Lager- und Behandlungsanlage Merdingen.



schaft/landesweite-artenkartierung-lak sowie weitere Verbreitungsinformationen, u.a. aus dem Zielartenkonzept, ausgewertet.

#### **4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotope nach NatSchG und LWaldG**

##### **Natura 2000 - Gebiete sowie Naturschutzgebiete**

Es sind keine *Natura 2000 - Gebiete* im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorhanden.

Im Westen schließt das *Naturschutzgebiet 'Zwölferholz-Haid'* an den Betrachtungsraum des Vorhabens an. Vorhabensbedingte Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet sind nicht zu erwarten, da durch die geplanten Eingriffe mit keinen zusätzlichen Störungen zu rechnen ist.

##### **Kartierte Biotope nach § 33 NatSchG und § 30 a LWaldG**

Im Betrachtungsraum selbst liegen keine *kartierten Biotope* nach § 33 NatSchG und § 30 a LWaldG. In größeren Entfernungen von mindestens 90 Meter befinden sich verschiedene kartierte Biotope. Aufgrund der räumlichen Distanz sowie der vorliegenden Lebensraumausstattung im Betrachtungsraum werden Auswirkungen auf kartierte Biotope durch die Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen.

##### **FFH-Lebensraumtypen**

Im Betrachtungsraum und in der näheren Umgebung befinden sich keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie.

##### ***Streuobstflächen***

Im Betrachtungsraum befinden sich keine Streuobstbestände.

#### **5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten**

##### **5.1 Artenschutzrechtlich relevante Tierarten und Tiergruppen**

###### **1. Vögel**

Beim Vororttermin am 28. September 2023 wurde im Betrachtungsraum die *Vogel-Art Hausperling* angetroffen. Am 7. November 2023 wurde zusätzlich ein Individuum eines *Hausrotschwanzes* auf dem Gelände beobachtet. Brutmöglichkeiten für *Vögel* im Betrachtungsraum bestehen auf dem östlichen und westlichen Erdwall am Rande des Betrachtungsraums, welche mit niedrigen Gehölzen und Brombeergestrüpp bewachsen sind. Hier könnten Arten wie *Amsel*, *Mönchsgrasmücke* oder auch *Zaunkönig* oder *Rotkehlchen* Nester anlegen. Für die

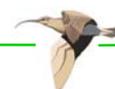


Tabelle 1: Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. -- keine Betroffenheit, + Betroffenheit.

artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	Betroffenheit durch	weiteres Vorgehen
<b>artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen und Tierarten</b>		
<b>Vögel u.a.</b>		
<i>Mönchsgrasmücke</i>	+	Tötung, Zerstörung Lebensraum  keine Betroffenheit, wenn die östliche Böschung bestehen bleibt. Ansonsten: VM 1
<i>Rotkehlchen</i>	+	
<i>Amsel</i>	+	
<i>Zaunkönig</i>	+	
<i>Hausrotschwanz</i>	+	
<i>Dorngrasmücke</i>	--	
<b>Säugetiere</b>		
<i>Fledermäuse</i>	--	--
<i>Haselmaus</i>	--	--
<i>übrige Säugetierarten</i>	--	--
<b>Reptilien</b>		
<i>Mauereidechse</i>	+	Tötung, Zerstörung Lebensraum  VM 2
<i>Zauneidechse</i>	+	
<i>Schlingnatter</i>	+	
<i>übrige Reptilienarten</i>	--	
<b>Amphibien</b>		
<i>Gelbbauchunke</i>	--	--
<i>Kreuzkröte</i>	--	--
<i>übrige Amphibienarten</i>	--	--
<b>Fische / Rundmäuler</b>	--	--
<b>Muscheln</b>	--	--
<b>Krebse</b>	--	--
<b>Pseudoskorpione</b>	--	--
<b>Wasserschnecken</b>	--	--
<b>Landschnecken</b>	--	--
<b>Libellen</b>	--	--
<b>Holzkäfer</b>	--	--
<b>Wasserkäfer</b>	--	--
<b>Schmetterlinge</b>	--	--
<b>artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose</b>		
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>	--	--
<b>Moose</b>	--	--

westliche Böschung des Betrachtungsraums ist keine Änderung vorgesehen, hier bleiben die Bruthabitate bestehen. Wird in der östlichen Böschung des Betrachtungsraums ein Eingriff notwendig, so ist eine Maßnahme erforderlich (VM 1 - *Baufeldräumung*).

Für bodenbrütende Offenland-Arten wie die *Feldlerche* ist der Betrachtungsraum aufgrund der vorhandenen Strukturen innerhalb sowie den Betrachtungsraum umgebenden Strukturen



nicht geeignet. Die jungen Bäume im Betrachtungsraum bieten keine Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter.

Die im Betrachtungsraum angetroffenen *Haussperlinge* oder weitere in der Umgebung brütende *Vogel*-Arten wie *Bachstelze* oder *Rabenkrähe* könnten den Betrachtungsraum zur Nahrungssuche nutzen. Eine Brut dieser Arten ist aufgrund fehlender Brutstätten im Betrachtungsraum auszuschließen, ebenso ist ein essentielles Nahrungsgebiet für diese Arten aufgrund der vorhandenen Strukturen und der Größe nicht zu erkennen. Im westlich angrenzenden Wald ist mit den typischen Waldarten wie z.B. *Specht*-Arten oder *Kleiber* zu rechnen, für diese hat der Eingriffsbereich aber keine Bedeutung.

Die planungsrelevante Art *Dorngrasmücke* könnte in der Böschung des Südrandes des Geländes brüten. Weitere planungsrelevante Arten wie z.B. *Goldammer* und *Neuntöter* sind aufgrund der vorgefundenen Strukturen als mögliche Brutvögel innerhalb des Betrachtungsraums nicht zu erwarten. Als planungsrelevant werden *Vogel*-Arten bezeichnet, die bundesweit (RYSILAVY et al. 2020) oder landesweit (KRAMER et al. 2022) in einer der Rote Liste - Kategorien inklusive der Vorwarnliste gelistet sind. Ergänzt werden sie durch Arten, für die das Land Baden-Württemberg eine zumindest sehr hohe Verantwortung besitzt (mindestens 20 % des bundesweiten Bestandes) und die im Betrachtungsgebiet brüten oder entscheidende Lebensraumelemente besitzen. Der südliche Rand des Betrachtungsraums wird nicht wesentlich verändert, lediglich eine kleinräumige Änderung ist im Bereich der Zufahrt geplant. Die vorhandene mit Gehölzen bestandene Böschung bleibt in ihren Grundzügen bestehen. Es wird lediglich ein Zaun an die Außengrenze des Betriebsgeländes errichtet. Daher ist das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands hinsichtlich der potentiell im Süden des Betrachtungsraums brütenden *Dorngrasmücke* ausgeschlossen.

Brütende *Vogel*-Individuen, besonders aber deren Nester, Gelege und noch nicht flügge Jungvögel, könnten bei einer Baufeldräumung während der Brutzeit direkt geschädigt werden. Damit würde eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintreten. Durch entsprechende Maßnahmen wird dies jedoch verhindert (*VM I - Baufeldräumung*).

Betriebs- und anlagenbedingt, aber auch baubedingt, letzteres besonders während der Brutzeit, sind erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die im Gebiet zu erwartenden Arten prinzipiell möglich und sind für die zu erwartenden Arten nicht ausgeschlossen. Bei den nicht planungsrelevanten Arten, es handelt sich um verbreitete und/oder häufige, nicht gefährdete sowie anpassungsfähige (Siedlungs-)Arten, die vielfach als nicht bzw. wenig störungsanfällig gelten, und deren Erhaltungszustand ausnahmslos günstig ist, ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen, insbesondere nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Arten, auch wenn jeweils einzelne Reviere dieser Arten in der



Nachbarschaft vorübergehend aufgegeben werden könnten. Erhebliche Störungen und somit eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Störung lokaler Populationen werden daher für die auftretenden Vogelarten ausgeschlossen. Dies trifft auch auf die möglicherweise im Umfeld auftretenden planungsrelevanten Arten zu, da es sich bei diesen um noch häufigere und/oder verbreitete, aber auch störungsunempfindliche Siedlungsarten handelt.

Für die übrigen möglicherweise im Betrachtungsraum vorkommenden Arten, auch für die benachbart vorkommenden Arten, es handelt sich überwiegend um häufige und/oder verbreitete sowie anpassungsfähige (Siedlungs-)Arten, bleibt der Lebensraum und auch die ökologische Funktion möglicher Fortpflanzungsstätten erhalten. Falls es im Rahmen des Eingriffs zu einer neuen Gestaltung der westlichen Böschung kommt, ist davon auszugehen, dass im direkten Umfeld ausreichend Gehölze als Bruthabitate zur Verfügung stehen. Die östliche und südliche mit Gestrüpp und Gehölzen bestandenen Böschungen bleiben bestehen. Es ist daher damit zu rechnen, dass für die potentiell im Böschungsbereich brütenden Arten wie *Amsel*, *Mönchsgrasmücke* oder auch *Zaunkönig* oder *Rotkehlchen* das Bruthabitat bestehen bleibt bzw. auch bei einer Rodung der Gehölze im Bereich der westlichen Böschung ausreichend Bruthabitate in der direkten Umgebung zur Verfügung stehen. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird für diese Arten ausgeschlossen.

## 2. Säugetiere

Insgesamt können in Baden-Württemberg 31 nach europäischem Recht streng geschützte *Säugetier*-Arten vorkommen. Es handelt sich hierbei um 23 *Fledermaus*-Arten sowie acht weitere Arten einschließlich der verschollenen Arten. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

### *Fledermäuse*

Für folgende 16 *Fledermaus*-Arten liegen Nachweise aus Merdingen und Umgebung vor: *Breitflügel-Fledermaus*, *Bechsteinfledermaus*, *Große Bartfledermaus*, *Wasserfledermaus*, *Wimperfledermaus*, *Großes Mausohr*, *Kleine Bartfledermaus*, *Fransenfledermaus*, *Kleiner Abendsegler*, *Großer Abendsegler*, *Rauhautfledermaus*, *Zwergfledermaus*, *Mückenfledermaus*, *Braunes und Graues Langohr*, *Zweifarb-Fledermaus* (LUBW 2019, Verbreitungskarten).

Im Eingriffsbereich befinden sich keine ausreichend geeigneten Gehölze, insbesondere keine ausreichenden Strukturen aufweisenden Bäume, welche *Fledermäusen* Quartiere bieten könnten. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.



Der Betrachtungsraum ist aufgrund der Größe und der Strukturen lediglich als Zwischenjagdgebiet für Arten wie die *Zwergfledermaus*, *Breitflügel-Fledermaus* sowie *Großer* und *Kleiner Abendsegler* geeignet.

Durch die geringfügigen Eingriffe des Änderungsantrags im Betrachtungsraum sowie den bereits vorhandenen Deponiebetrieb sind Störungen lokaler Populationen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschiedener *Fledermaus*-Arten durch Licht und Lärm ausgeschlossen.

Essentielle Jagdgebiete im Betrachtungsraum werden für alle *Fledermaus*-Arten ausgeschlossen, folglich ebenso eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

### ***Haselmaus***

Die Brombeergestrüppe im Westen des Betrachtungsraums könnten potentiell Nahrungshabitat für die *Haselmaus* darstellen. Es ist nicht auszuschließen, dass sich in diesem Bereich außerdem Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden. Geeigneter Lebensraum mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der *Haselmaus* befindet sich im westlich angrenzenden Wald.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan sollte der westliche Randbereich des Betrachtungsraums zu einer Wildwiese umgewandelt werden. Diese wurde nie hergestellt. Es befinden sich nun anstelle der Wildwiese am südwestlichen und westlichen Rand des Betrachtungsraums Sträucher, junge Bäume und große Bestände von Brombeere. Außerdem ist hier ein Grasweg entstanden (Abbildungen 2 und 3). Dieser Bewuchs geht fließend in den bestehenden Wald westlich des Geländes über. Würde eine Angleichung des Geländes an die Vorgaben des Bebauungsplans erforderlich, so müssten Gehölze gerodet werden, und es ginge potentieller Lebensraum der *Haselmaus* und von Gehölz brütenden *Vögeln* verloren.

### ***Weitere Säugetierarten***

Ein Vorkommen des *Bibers* ist aufgrund fehlender geeigneter Gewässer im Betrachtungsraum sowie dessen Umgebung auszuschließen.

Weitere Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können das Gebiet allenfalls durchwandern, es hat für sie jedoch keine essentielle Bedeutung.

Für ein Vorkommen des *Feldhamsters* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung vor, und das Betrachtungsgebiet befindet sich ferner außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art.

*Fischotter* und *Braunbär* gelten in Baden-Württemberg als ausgestorben.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.





Abbildung 2: Lage der ursprünglich im B-Plan vorhergesehenen Wildwiese am westlichen Rand des Geländes, nun dichter Gehölzbestand mit potentiellm Haselmaushabitat.

### 3. Reptilien

In Baden-Württemberg kommen sieben *Reptilien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Am Nord- und Westrand des Geländes befinden sich im Übergangsbereich zwischen Betriebsgelände und Flurstücksgrenze geeignete Habitatstrukturen für *Reptilien*. Bei der Übersichtsbegehung am 23. September wurde eine juvenile *Mauereidechse* am nordöstlichen Rand des Geländes auf dem Flurstück mit der Flurstück-Nr. 3642 vorgefunden. Auch ein Vorkommen von *Schlingnatter* und *Zauneidechse* sind in diesen Bereichen nicht auszuschließen.

Bei einem Eingriff in diese Bereiche kann es zur Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kommen.

Weitere artenschutzrechtlich relevante *Reptilien*-Arten wie *Westliche Smaragdeidechse* oder *Äskulapnatter* werden im Betrachtungsraum ausgeschlossen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden für diese Arten ausgeschlossen.



Abbildung 3: Westlicher Randbereich des Geländes. Anstelle der ursprünglich im B-Plan festgesetzten Wildwiese bestehen hier Gehölze und ein Grasweg.

#### 4. Amphibien

In Baden-Württemberg kommen elf *Amphibien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Die überwiegende Zahl dieser Arten ist mehr oder weniger eng an Stillgewässer gebunden. Einige dieser *Amphibien*-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Im Betrachtungsraum bestehen für die Arten *Kreuzkröte* und *Gelbbauchunke* potentielle Lebensstätten. Die Eingriffe durch den Änderungsantrag beschränken sich jedoch auf Bereiche, die von den genannten *Amphibien* nicht als Lebensraum genutzt werden können. Die dicht bewachsenen Böschungen bergen keine geeigneten Landlebensräume für artenschutzrechtlich relevanten Arten. Eine Betroffenheit und eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG der durch den Änderungsantrag bedingten Eingriffe werden für diese Arten ausgeschlossen.

Betroffenheiten weiterer Arten wie *Kammolch*, *Kleinem Wasserfrosch* und *Springfrosch* werden aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Betrachtungsraum ausgeschlossen.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Geburtshelferkröte*, *Wechselkröte*, *Knoblauchkröte* oder *Alpensalamander* besitzen keine Vorkommen im Naturraum.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden für diese Arten ausgeschlossen.

## **5. Gewässer bewohnende Arten und Gruppen - Fische und Rundmäuler, Muscheln, Wasserschnecken, Krebse, Wasser bewohnende Käfer und Libellen**

Artenschutzrechtlich relevante Arten aus diesen Gruppen sind im Naturraum anzutreffen und könnten in Gewässern der Umgebung, vorkommen, jedoch aufgrund fehlender geeigneter Gewässer nicht im Eingriffsbereich. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

## **6. Landschnecken**

Einzelne der artenschutzrechtlich relevanten Arten dieser Tiergruppe (drei Windelschneckenarten der Gattung *Vertigo*, sämtlich Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) kommen im Naturraum vor, im Betrachtungsraum fehlen jedoch geeignete Lebensräume - ein Vorkommen wird ausgeschlossen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind somit für diese Arten auszuschließen.

## **7. Pseudoskorpione**

In Anhang II der FFH-Richtlinie ist *Stellas Pseudoskorpion* aufgeführt. Diese Art lebt in mulmgefüllten Baumhöhlen in Wäldern und lichten Baumbeständen. Ein Vorkommen im Betrachtungsraum ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen.

## **8. Insekten**

### ***Käfer***

In Baden-Württemberg sind acht artenschutzrechtlich relevante *Käfer*-Arten bekannt: fünf *totholzbewohnende Käfer* inklusive des *Hirschkäfers*, der ausschließlich in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt ist, zwei Wasserkäfer und ein bodenlebender Käfer.

*Holzkäfer* - Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten dieser Tiergruppe, wie des *Hirschkäfers*, *Eremits*, *Heldbocks* oder *Alpenbocks* ist innerhalb des Betrachtungsraumes aufgrund fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen ausgeschlossen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind daher für den Betrachtungsraum ausgeschlossen.

*Wasserkäfer* - siehe *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen*

*Bodenlebende Käfer* - Der letzte Nachweis des *Vierzähnigen Mistkäfers* für Baden-Württemberg datiert aus dem Jahr 1967 aus der südlichen Oberrheinebene; er wurde seither nicht



mehr bestätigt (FRANK & KONZELMANN 2002). Eine Betroffenheit sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für *bodenlebende Käfer* ausgeschlossen.

### **Schmetterlinge**

In Baden-Württemberg sind 15 *Schmetterlings*-Arten bekannt, die europarechtlich streng geschützt sind. Elf davon sind *Tagfalter*- und vier *Nachtfalter*-Arten.

Der *Nachtkerzenschwärmer* kommt im Naturraum vor. Ein Vorkommen wird mangels ausreichender Bestände von Nahrungspflanzen wie *Nachtkerze* und fehlender Bestände an *Weidenröschen* ausgeschlossen. Ein Vorkommen weiterer planungsrelevanten *Nachtfalter*-Arten wie *Spanische Flagge* wird daher ausgeschlossen.

Ein Vorkommen planungsrelevanter *Tagfalter*-Arten wie *Großer Feuerfalter*, *Heller* und *Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling* oder *Spanische Flagge* wird aufgrund mangelnder Raupennahrungspflanzen und Saugpflanzen der Falter im Betrachtungsraum und angrenzend ausgeschlossen. Die übrigen artenschutzrechtlich relevanten *Schmetterlings*-Arten besitzen ebenfalls keinen Lebensraum bzw. kommen im Naturraum nicht vor.

Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Gruppe ausgeschlossen.

## **5.2 Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose**

Von den artenschutzrechtlich relevanten *Farn- und Blütenpflanzen*-Arten kommen einige im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Betrachtungsraum.

Von den vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten *Moos*-Arten können verschiedene Arten im Naturraum vorkommen, u.a. *Rogers Goldhaarmoos*. Lebensraum besteht im gesamten Betrachtungsraum jedoch nicht.

Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Arten und Gruppen ausgeschlossen.

## **6.0 Zusammenfassendes fachgutachterliches Fazit inklusive Maßnahmen**

### **6.1 Betroffenheit**

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive einer Vorortbegehung sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für



die Tiergruppen *Vögel* (verschiedene Arten) nicht vollständig auszuschließen. Daher wird für die *Vogel*-Arten eine Vermeidungsmaßnahme notwendig.

Für die *Reptilien* (*Schlingnatter* sowie *Zaun-* und *Mauereidechse*) werden vorerst keine Maßnahmen formuliert, da erst im weiteren Verfahren geklärt wird, ob in die vorhandenen Lebensräume für *Reptilien* eingegriffen werden muss. Der Auftraggeber strebt eine weitere Abstimmung an, ob die vom rechtskräftigen Bebauungsplan vorgesehenen Böschungsprofile in den von *Reptilien* bewohnten Randbereichen hergestellt werden müssen. Die geplante Umstrukturierung des Betriebsgeländes ist ohne Eingriffe in die empfindlichen Randbereiche möglich. Die nördlichen Randbereiche des Geländes stellen geeignete Reptilienhabitate dar, da Fortpflanzungsstätten, Nahrungsflächen und Winterverstecke auf engem Raum verfügbar sind. Aus fachlicher Sicht ist es zu befürworten, nicht in die Lebensstätten der *Reptilien* einzugreifen und die damit verbundene Auslösung von Verbotstatbeständen zu vermeiden.

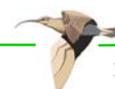
Für die *Haselmaus* werden vorerst keine Maßnahmen formuliert, da erst im weiteren Verfahren geklärt wird, ob in die vorhandenen Lebensräume für die *Haselmaus* eingegriffen wird. Im rechtskräftigen Bebauungsplan wurde am westlichen Randbereich des Geländes die Herstellung einer Wildwiese festgesetzt, diese wurde allerdings nicht umgesetzt.

Mittlerweile hat sich dort eine Heckenstruktur mit Brombeere sowie jungen Bäumen und Büschen entwickelt. Würde die Vegetation jetzt entfernt, um eine Wildwiese herzustellen, würden potenzielle Lebensstätten der *Haselmaus* zerstört. Aus fachlicher Sicht ist es zu befürworten, nicht in die westlichen Böschungsbereiche einzugreifen, um kein *Haselmaushabitat* zu zerstören.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird damit für die folgenden Arten bzw. Gruppen ausgeschlossen: *Fledermäuse*, *Reptilien* (außer *Schlingnatter*, *Mauer-* und *Zauneidechse*) *Amphibien*, *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen*, *Spinnentiere*, *Landschnecken*, *Schmetterlinge* und *Käfer* sowie *artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen* sowie *Moose*.

## 6.2 Weiteres Vorgehen

Unter Einhaltung und vollständiger Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen werden Betroffenheiten und mögliche Verbotsverletzungen bei der Artengruppe *Vögel* abgewendet. Für die *Reptilien*-Arten *Mauer-* und *Zauneidechse* sowie *Schlingnatter* und die *Säugetier*-Art *Hasel-*



*maus* empfehlen wir aus fachgutachterlicher Sicht, von Eingriffen in ihre auf dem Gelände vorhandenen Lebensstätten wenn möglich abzusehen und somit eine Betroffenheit und die Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Andersfalls müssen Maßnahmen entwickelt und umgesetzt werden, um eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu verhindern.

### 6.3 Vermeidungsmaßnahmen

#### *VM 1 - Baufeldräumung*

Die Baufeldräumung, insbesondere die Rodung der Gehölze, muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von *Vögeln* stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August, ausnahmsweise bis in den Oktober), damit keine Nester und Gelege zerstört werden.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein (zu berücksichtigen ist, dass, nach § 39 Abs. BNatSchG, in Gehölzbestände nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar eingegriffen werden kann), muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester oder Hinweise auf diese gefunden werden bzw. Verdacht auf eine Nutzung bestehen, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogelarten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller *Vogel*-Arten bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

### 7.0 Gesamtgutachterliches Fazit

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive zweier Vorortbegehungen sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen *Vögel* (verschiedene Arten) nicht vollständig auszuschließen. Für die *Vogel*-Arten wird daher eine Vermeidungsmaßnahme notwendig. Bei den *Reptilien* (*Schlingnatter* sowie *Zaun-* und *Mauereidechse*) und für die *Haselmaus* ist im weiteren Verfahren noch zu klären, ob Eingriffe in Lebensstätten vermeidbar sind, was aus fachgutachterlicher Sicht zu befürworten wäre. Die nördliche Böschung sollte als *Reptilien*-Lebensraum bestehen bleiben. Die westliche Böschung ist potentieller *Haselmaus*-Lebensraum, ein Eingriff sollte hier vermieden werden. Lassen sich Eingriffe in die Lebensstätten der *Reptilien*-Arten und der *Haselmaus* nicht vermeiden, müssen Maßnahmen entwickelt und umgesetzt werden, um eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu verhindern.

## 8.0 Literatur und Quellen

FRANK, J., & E. KONZELMANN (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950 - 2000. - Naturschutzpraxis, Artenschutz 6: 290 S.

KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121-149.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, Stand 30. September 2020. - Ber. Vogelschutz 57: 13-113.

